



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

➤ Erneute öffentliche Bekanntmachung eines Beschlusses der 4./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vom 30.09.2014	4
• Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" der Gemeinde Wustermark.....	4
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung des Aufstellungsbeschlusses	
➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 8./VI Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 18.02.2016	5
• Vertrag zur Übertragung einer Leistung der Jugendhilfe an einen anerkannten freien Träger.....	5
• Vertragliche Regelung mit dem Humanistischen Freidenkerbund Havelland e. V. (HFH).....	5
➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 17./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 23.02.2016 sowie der Fortsetzungssitzung am 01.03.2016	5
• <u>Beschlüsse vom 23.02.2016</u>	5
• Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Wustermark.....	5
hier: Beratung und Beschlussfassung	
• Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2016	5
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung	
• Entwicklung des Olympischen Dorfes von 1936 in Elstal.....	5
hier: Vorstellung des abschließenden Integrierten Quartiersentwicklungskonzeptes (IQEK) sowie Beratung und Beschlussfassung über die Selbstbindung der Gemeinde an die Ergebnisse des IQEK	
• Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung am 01.12.2015	5
hier: Antrag an die Gemeindevertretung über Beteiligung an Energieerzeugung mittels eines noch zu gründenden kommunalen Unternehmens	
• Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung am 23.02.2016	6
hier: Antrag an die Gemeindevertretung zur Teilnahme der Gemeinde Wustermark an Pilotprojekten der Deutschen Bahn zum Lärmschutz	
• Gemeinsamer Antrag mit Eilbedürftigkeit der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen zur Sitzung der Gemeindevertretung am 23.02.2016	6
hier: Beschluss zum Thema: "Altanschießer"	
• Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung am 23.02.2016	6
hier: Antrag an die Gemeindevertretung auf Durchführung einer Einwohnerbefragung	
• Bebauungsplan Nr. E 36 "Olympisches Dorf"	6
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die parallele Anpassung des Flächennutzungsplans	
• Bebauungsplan Nr. E 34 "Am Erlebnis-Dorf"	7
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Vorentwurf	
• <u>Beschlüsse vom 01.03.2016</u>	7
• Bebauungsplan Nr. W 7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“	7
Hier: Beratung und Beschlussfassung über die 6. Änderung	
• Finanzielle Unterstützung von Vereinen.....	8
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der finanziellen Unterstützung	

• Satzung der Gemeinde Wustermark über die Bildung eines Schulbezirks für die Grundschule der Gemeinde	8
• Jahresabschluss 2011	8
• Jahresabschluss 2011 - Entlastung des Bürgermeisters	8
• Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung von 5 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Buchow-Karpzow und Hoppenrade..... hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme	8
• 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark	10
hier: Beratung und Beschlussfassung zu der 2. Änderung	
• 1. Änderungssatzung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)..... hier: Beratung und Beschlussfassung zu der 1. Änderung	10
• Satzung über die Einwohnerbeteiligung mittels Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark	10
hier: Beratung und Beschlussfassung	
• Bebauungsplan Nr. W 4 "An der Siedlung", 4. Änderung	11
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	
• 1. Nachtrag zum Vertrag zur eigenverantwortlichen Nutzung vereinsinterner Sportstätten durch die Gemeinde	11
➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sondersitzung der Gemeindevertretung am 17.03.2016 gemeinsam mit den Gemeindevertretungen der Gemeinden Brieselang und Dallgow-Döberitz.....	11
• Vergabe der Konzession für das Stromnetz in der Gemeinde Wustermark	11
hier: Beschluss über die Vergabe	
• Vergabe der Konzession für das Gasnetz in der Gemeinde Wustermark	11
hier: Beschluss über die Vergabe	
➤ Bekanntmachungsanordnung	12
• 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark	12
➤ Bekanntmachungsanordnung	12
• 1. Änderungssatzung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS).....	12
➤ Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark.....	12
➤ Bekanntmachungsanordnung	14
• Satzung der Gemeinde Wustermark über die Bildung eines Schulbezirks für die Grundschule der Gemeinde	14
➤ Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2011 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011	14

SONSTIGE MITTEILUNGEN

➤ Leserfassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (HS) vom 07.02.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2013 und der 2. Änderungssatzung vom 01.03.2016	15
➤ Leserfassung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 27.09.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2016	18

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erneute öffentliche Bekanntmachung eines Beschlusses der 4./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vom 30.09.2014

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung des Aufstellungsbeschlusses

Vorlage: B-109/2014

Es wird beschlossen, das Aufstellungsverfahren zum neuen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windener-

gienutzung“, unter Berücksichtigung der Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Berlin-Brandenburg vom 24. Februar 2011 und des Bundesverwaltungsgerichts (BverwG) vom 13. Dezember 2012 zum alten Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde, fortzuführen und ein Planungsbüro mit der Entwurfsfassung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16

Nein: 0

Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

----- Geltungsbereich sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“



Wustermark, 18.03.2016

gez. Guhr

Der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters

1. Das vorstehende wird hiermit nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt gemacht.
2. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 8./VI Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 18.02.2016

Vertrag zur Übertragung einer Leistung der Jugendhilfe an einen anerkannten freien Träger

Vorlage: B-012/2016

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zur Übertragung einer Leistung der Jugendhilfe an einen anerkannten freien Träger zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0
Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Vertragliche Regelung mit dem Humanistischen Freidenkerbund Havelland e. V. (HFH)

Vorlage: B-026/2016

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die 1. Änderung zum Vertrag zur Übertragung einer Leistung der Jugendhilfe an einen anerkannten freien Träger zwischen der Gemeinde Wustermark und dem Humanistischen Freidenkerbund Havelland e. V. zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0
Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

1. Das vorstehende wird hiermit nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt gemacht.
2. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 17./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 23.02.2016 sowie der Fortsetzungssitzung am 01.03.2016

Beschlüsse vom 23.02.2016

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-009/2016

Die Gemeindevertretung beschließt gem. §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Ziffer 9 BbgKVerf und des § 16 GewStG die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Wustermark.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17
Nein: 0
Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2016

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung

Vorlage: B-010/2016

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark mit dem Haushaltsplan und den erforderlichen Anlagen für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17
Nein: 0
Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Entwicklung des Olympischen Dorfes von 1936 in Elstal

hier: Vorstellung des abschließenden Integrierten Quartiersentwicklungskonzeptes (IQEK) sowie Beratung und Beschlussfassung über die Selbstbindung der Gemeinde an die Ergebnisse des IQEK

Vorlage: B-019/2016

Die Gemeindevertretung beschließt, das vorliegende Quartiersentwicklungskonzept als Grundlage für die weitere Entwicklung des Olympischen Dorfs in Elstal zu billigen und auf dieses bei weiteren verbindlichen Planungsschritten aufzubauen.

Die Ertüchtigung der Rosa-Luxemburg-Allee im nördlichen Bereich und die nördliche Anbindung des olympischen Dorfes wird geprüft und in die weitere Planung einbezogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18
Nein: 0
Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung am 01.12.2015

hier: Antrag an die Gemeindevertretung über Beteiligung an Energieerzeugung mittels eines noch zu gründenden kommunalen Unternehmens

Vorlage: A-001/2016

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, im Rahmen einer generellen Prüfung, ein Eckpunktepapier zu erarbeiten, welches eine Zusammenarbeit, unter Beteiligung eines ggf. noch zu gründenden kommunalen Unternehmens der Gemeinde Wustermark, vorsieht.

Zur Ausarbeitung eines dahinterliegenden Konzeptes und Vertrages sind die Fraktionen in Wustermark sowie der Bioenergie-dorf-Coaching Brandenburg e.V. aus der Gemeinde Schönwalde-Glien zu beteiligen. Eine ggf. nötige Rechtsberatung für die Gemeinde Wustermark ist hinzuzuziehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 7
Enthaltung: 3
mehrheitlich beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung am 23.02.2016

hier: Antrag an die Gemeindevertretung zur Teilnahme der Gemeinde Wustermark an Pilotprojekten der Deutschen Bahn zum Lärmschutz

Vorlage: A-002/2016

Die Gemeindevertretung Wustermark beauftragt die Gemeindeverwaltung, sich bei der Deutschen Bahn zur Teilnahme an Pilotprojekten für die Erprobung von Lärmschutzmaßnahmen an Bahngleisen im Gemeindegebiet zu bewerben. Insbesondere sind dabei die Schienenstrecken, die nahe an Wohngebieten liegen, zu berücksichtigen bzw. vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Gemeinsamer Antrag mit Eilbedürftigkeit der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen zur Sitzung der Gemeindevertretung am 23.02.2016

hier: Beschluss zum Thema: "Altanschließer"

Vorlage: A-006/2016

Die Gemeindevertretung ist der Auffassung, dass alle Bürger der Gemeinde, die als sogenannte Altanschließer von Beitragsbescheiden betroffen waren, gleich behandelt werden müssen; unabhängig davon, ob sie in der Lage waren, Rechtsmittel gegen ihre Bescheide einzulegen oder nicht. Auf dieser Basis sind Beiträge, deren Erhebung gemäß der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im Grundsatz als rechtswidrig einzustufen ist, nicht weiter einzufordern bzw. zurückzuzahlen.

Der Bürgermeister wird gebeten, in seiner Funktion als Vertreter der Gemeinde Wustermark in der Verbandversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland (WAH) diese Haltung der Wustermarker Gemeindevertretung nachdrücklich einzubringen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16
Nein: 0
Enthaltung: 2

einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung am 23.02.2016

hier: Antrag an die Gemeindevertretung auf Durchführung einer Einwohnerbefragung

Vorlage: A-005/2016

Die Gemeindevertretung Wustermark beauftragt die Gemeindeverwaltung Wustermark, am 10. April 2016 eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles Elstals der Gemeinde Wustermark auf Grundlage der Einwohnerbefragungssatzung der Gemeinde Wustermark durchzuführen.

Frage für die Einwohnerbefragung:

Sind Sie dafür, dass mindestens 30 Prozent der neuen Wohnungen, die auf dem Gelände des ehemaligen

Olympischen Dorfes entstehen sollen, dauerhaft als Sozialwohnungen zur Verfügung stehen müssen?

Gegenstand der Befragung:

Auf dem Gelände des ehemaligen olympischen Dorfes in Elstal sollen bis zu 1.000 neue Wohnungen entstehen. Der Investor bekommt dafür mindestens 2,6 Millionen Euro Fördermittel aus einem Bundesprogramm und mindestens 1,3 Millionen Erschließungskosten sind von der Gemeinde Wustermark zu finanzieren. Von diesen neuen Wohnungen sollen mindestens 30 Prozent dauerhaft als Sozialwohnungen genutzt werden, da auch in Wustermark eine zunehmende Gentrifizierung stattfindet.

Abstimmungsergebnis der namentlichen Abstimmung:

	Ja	Nein	Enthaltung
Herr Bank	x		
Herr Bökemeier	x		
Frau Hanschke		x	
Herr Hunneck		x	
Herr Jonischeit		x	
Frau Kalischer		x	
Herr Kreuels		x	
Herr Kühn		x	
Herr Kunze		x	
Herr Mende		x	
Frau Meyer		x	
Herr Rettke		x	
Frau Schiller		x	
Herr Schöne		x	
Herr Schreiber		x	
Herr Seibt		x	
Herr Andreas Stoll		x	
Herr Türk		x	

2 16 0

mehrheitlich abgelehnt

Bebauungsplan Nr. E 36 "Olympisches Dorf"

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die parallele Anpassung des Flächennutzungsplans

Vorlage: B-020/2016

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, den Bebauungsplan Nr. E 36 „Olympisches Dorf“ im Ortsteil Elstal auf dem Gelände des historischen Olympischen Dorfs von 1936 aufzustellen und parallel die Anpassung des Flächennutzungsplans an die Planungsziele des Bebauungsplans vorzunehmen.

Das Gebiet wird im Norden durch die Eulenspiegelsiedlung, im Westen durch das Schutzgebiet Rhinslake bei Rohrbeck, im Süden durch die Bundesstraße 5 und im Westen durch die Siedlung Radelandberg Nord sowie die Entwicklungsfläche Radelandberg Süd eingegrenzt.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 52,8 Hektar umfasst die Flurstücke 77, 155, 161, 263, 270, 271, und 297 der Flur 17 der Gemarkung Elstal und ist dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, zu entnehmen.

Die allgemeinen Planungsziele sind:

die bauplanungsrechtliche Vorbereitung und Konkretisierung der im Integrierten Quartiersentwicklungskonzept zur Entwicklung des Olympischen Dorfs von 1936

erarbeiteten allgemeinen Entwicklungslinie. Dies beinhaltet im Konkreten:

- die bauplanungsrechtliche Vorbereitung einer überwiegend wohnbaulichen Entwicklung des Areals, die in Teilbereichen durch wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen sowie Freizeit- und Gemeinbedarfseinrichtungen ergänzt werden kann.
- die Sicherung öffentlich zugänglicher Freiflächen
- die Sicherung öffentlicher bzw. privater Verkehrsflächen zur inneren und äußeren verkehrlichen Erschließung des Gebietes
- die Sicherung und Revitalisierung des denkmalgeschützten Gebäudebestandes, der städtebaulichen Grundstruktur sowie der gartengestalterischen Elemente.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18
Nein: 0
Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 34 "Am Erlebnis-Dorf"

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Vorentwurf

Vorlage: B-021/2016

Es wird beschlossen, den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. E 34 „Am Erlebnis-Dorf“ in der Fassung vom Januar 2016 ohne Änderungen zu billigen und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu bestimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17
Nein: 1
Enthaltung: 0
mehrheitlich beschlossen

Beschlüsse vom 01.03.2016

Bebauungsplan Nr. W 7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die 6. Änderung

Vorlage: B-006/2016

Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. W 7, Teil E „Güterverkehrszentrum (GVZ) Wustermark“, (Stand 2. Änderung) im Normalverfahren nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB zu ändern.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung umfasst die Flächen „Zwischenlager Erdstoffe“, die Ausgleichflächen M1 sowie das SO 1 des o.g. Bebauungsplanes und besitzt eine Größe von ca. 20,16 ha. Von der Änderung sind folgende Flurstücke der Fluren 20 und 21 in der

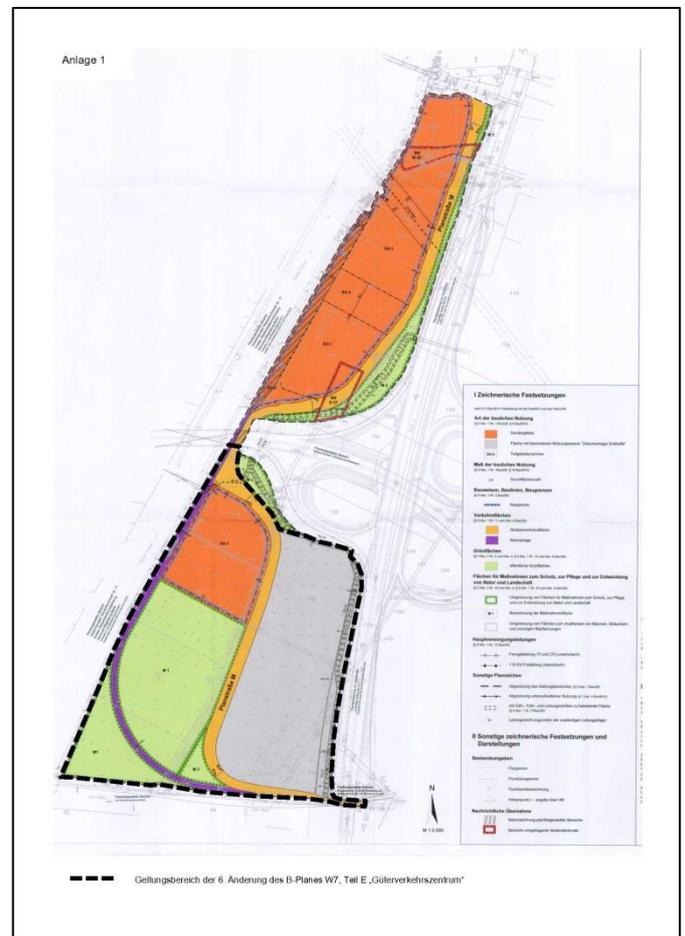
Gemarkung Wustermark gemäß dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, betroffen:

Flur 20:
Flurstücke 101, 104

Flur 21:
Flurstücke 17/19, 17/20, 17/22, 17/24, 17/26, 17/27, 17/35, 17/36, 36/4, 41/1, 42/1, 50/1, 68, 70, 71, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 121, 138, 141, 146, 152, 154, 161, 164, 254, 256, 258, 293

Das Planungsziel besteht in der Umwandlung der Fläche mit besonderem Nutzungszweck „Zwischenlager Erdstoffe“ und der Ausgleichflächen M1 in Ansiedlungsflächen mit der Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die Veränderung der Anzahl der Vollgeschosse und der maximal zulässigen Höhe für bauliche Anlagen.

Geltungsbereich der 6. Änderung des B-Planes W7, Teil E „Güterverkehrszentrum“



Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Finanzielle Unterstützung von Vereinen

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der finanziellen Unterstützung

Vorlage: B-005/2016

Es wird beschlossen, aufgrund der vorliegenden Anträge von Vereinen auf eine finanzielle Zuwendung gemäß der Richtlinie der Gemeinde Wustermark über die Förderung von Vereinen und Verbänden vom 01.12.2015 folgende Zuschüsse zu gewähren. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung der im Haushalt eingestellten finanziellen Mittel und der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

Lf. Nr.	Antragsteller	Förderbetrag
1	TTV Elstal e.V.	1.000,- €
2	Kirchbau- und Förderverein Buchow-Karpzow e.V.	600,- €
3	Kirchbau- und Förderverein Wustermark e.V.	1.000,- €
4	AWO Ortsverein Priort/Buchow-Karpzow	170,- €
5	Kirchbau- und Kulturförderverein Priort e.V.	300,- €
6	Historia Elstal e.V.	1.800,- €
7	Verein zur Förderung von Kultur und Brauchtum e.V.	500,- €
8	SV Wustermark e.V.	2.000,- €
9	Gemeindegemeinderat Hoppenrade	500,- €
10	Gemeindegemeinderat Elstal	300,- €
11	Förderverein der Freunde der Grundschule Wustermark e.V.	650,- €
12	Priorter Angelverein e.V.	300,- €
13	Kirchbau- und Förderverein Hoppenrade e.V.	800,- €
		9.920,- €

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Enthaltung: 2
einstimmig beschlossen

Satzung der Gemeinde Wustermark über die Bildung eines Schulbezirks für die Grundschule der Gemeinde

Vorlage: B-002/2016

Die Gemeinde Wustermark beschließt die vorliegende „Satzung der Gemeinde Wustermark über die Bildung eines Schulbezirks für die Grundschule der Gemeinde“. Die am 14. Mai 1998 durch den Amtsausschuss der Gemeinde Wustermark beschlossene Satzung zur Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule Wustermark tritt nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der neuen „Satzung der Gemeinde Wustermark über die Bildung eines Schulbezirks für die Grundschule der Gemeinde“ außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Jahresabschluss 2011

Vorlage: B-007/2016

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i.V.m. § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2011.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Enthaltung: 6
einstimmig beschlossen

Jahresabschluss 2011 - Entlastung des Bürgermeisters

Vorlage: B-008/2016

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i.V.m. § 82 Abs. 4 BbgKVerf die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Enthaltung: 5
einstimmig beschlossen

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung von 5 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Buchow-Karpzow und Hoppenrade

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme

Vorlage: B-022/2016

Es wird beschlossen:

I. Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung und Betrieb von 5 WEA vom Typ Vestas V126 – 3.45 MW aus folgenden Gründen zu versagen:

- 1) Der Antragsteller hat die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a UVPG beantragt (Fach 12.1). Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zum Vorhaben "Wustermark II" gemäß § 3c UVPG wurde durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall wird von der Gemeinde indes aufgrund des räumlichen Zusammenhangs mit den vorhandenen 82 Windenergieanlagen (WEA) und weiteren 3 beantragten WEA als nicht ausreichend betrachtet, da die Standorte erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, wie z.B. Eingriffe in das Biotop Pfuhl, Beeinträchtigung der Jagdgebiete und der Flugtrasse für die Fledermäuse, der Schutzbereiche von geschützten und strenggeschützten Vögeln und erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und somit der Erholungs- und Lebensqualität der Bürger. Im vorliegenden Landschaftsplan wurde die Beurteilung z.B. des Landschaftsbildes mit Blick von den Ortsrandlagen Wohngebiet "Am Igelpuhl" im Ortsteil Buchow-Karpzow und "Am Wernitzer Weg" im Ortsteil Hoppenrade aus nicht betrachtet. Daher ist zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht nach § 3b UVPG für eine Anlage nach Anhang 1 Nr. 1.6.1 besteht.

- 2) Die bereits vorhandenen 82 WEA im Windeigungsgebiet "Nauener Platte Ost" überschreiten die Gesamthöhe von 150 m nicht. Die beantragten 5 WEA haben eine Gesamthöhe von 212 m - Nabhöhe von 149 m zzgl. 2 m Fundamentanhebung und Rotordurchmesser von 126 m. Aufgrund ihrer Höhe sind die beantragten WEA optisch dominante Anlagen, die eine erhebliche Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild haben. Die weitere Verdichtung der vorhandenen Standorte führt zu zunehmender Belastung des Blickfeldes und zu einer Sichtverriegelung des Gemeindegebietes. Zum anderen geht ein starker Effekt von dem Umstand aus, dass die Anlagen näher an die Ortslagen heranrücken und gleichzeitig zu den Bestandsanlagen wesentlich höher gebaut werden. Dieser Umstand führt aufgrund der perspektivischen Verzerrung zu einer massiven Verschiebung der Proportionen, so dass die neuen höheren Anlagen im Vergleich zu den vorhandenen niedrigeren Anlagen in der Wahrnehmung noch höher und bedrückender wirken.
- 3) Die Erschließung ist nicht gesichert. Die Standorte der WEA liegen an keiner öffentlichen Verkehrsfläche. Hierfür bedarf es beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten für das Geh-/Fahr- und Leitungsrecht der betroffenen Flurstücke. Solange die Verfügungsbefugnis nicht nachgewiesen ist, fehlt dem Antragsteller das erforderliche Bescheidungsinteresse.
- Die Nutzung der öffentlich gewidmeten Straße Birkenweg im Ortsteil Buchow-Karpzow ist nicht gegeben. Der Birkenweg ist unbefestigt und hat eine Straßenbreite vom 3 m. Der Weg entspricht nicht den Mindestanforderungen an den erforderlichen Transportweg (Fach 4 Punkt 4.3).
- Ferner ist anzumerken, dass zu prüfen ist, ob die Transportmöglichkeit über die L 204 durch Ortsdurchfahrten mit den Verkehrsinseln und den eingeschränkten Kurvenbereichen möglich ist.
- 4) Des Weiteren wurde für die WEA die Zulassung der Befreiung von den Abstandsflächen beantragt. Der Antrag wurde nicht begründet. Der Antragsteller hat die Begründung mit Angabe der einzelnen Größenangaben nachzureichen.
- 5) Zur Brandbekämpfung steht keine ausreichende Menge Wasser an diesen Standorten zur Verfügung. Somit ist die Absicherung der Umgebung der WEA nicht gesichert. Eine Abstimmung mit dem Gemeindebrandmeisters hat zu erfolgen.
- 6) Die konkrete Maßnahmeplanung zum Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen durch das Vorhaben liegt derzeit nicht vor. Einer Ausgleichszahlung wird nicht zugestimmt. Der Ausgleich hat im Gemeindegebiet zu erfolgen.
- 7) Die Gemeinde hat die Möglichkeit gemäß § 15 Abs. 3 BauGB die Zurückstellung des Genehmigungsantrags zu beantragen. Auf Antrag der Gemeinde hat die Genehmigungsbehörde, in diesem Fall das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB für einen Zeitraum bis zu längstens einem Jahr nach Zustellung der Zurückstellung des Baugesuchs auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht werden soll, und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Dies ist vorliegend der Fall. Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 21. Juni 2011 (DS: B-029/2011/1) die Aufstellung eines neuen sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergienutzung", mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz § BauGB erzielt werden soll, beschlossen.
- 8) Schalltechnische Immissionsprognose
Durch die Vielzahl der mittlerweile zwischen den Ortsteilen Buchow-Karpzow, Hoppenrade, Wustermark und Etzin (überwiegend auf dem Gemeindegebiet von Ketzin) befindlichen Windkraftanlagen (WEA) ergibt sich aus schalltechnischer Sicht für Buchow-Karpzow und Hoppenrade eine relevante Vorbelastung für die Planung weiterer WEA. Durch die Aufstellung der zu Rede stehenden 5 WEA an den im Übersichtsplan ersichtlichen Positionen würde der nächtliche Grenzwert der maßgeblichen Vorgaben der TA Lärm für Wohngebiete erreichen oder sogar überschritten werden.
- 9) Schattenwurf-Prognose
Durch die große Höhe der geplanten WEA von insgesamt 214 m bei gleichzeitigem Mindestabstand von nur 1.000 m zum westlichen Rand der Wohnbebauung ergibt sich eine Schattenwurfproblematik, welche in einer entsprechenden Prognose quantitativ und qualitativ erfasst und bewertet werden muss.
- II. Die Zurückstellung des Antrages für die Errichtung von 5 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Buchow-Karpzow und Hoppenrade gemäß § 15 Abs. 3 BauGB beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16

Nein: 0

Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung zu der 2. Änderung

Vorlage: B-024/2016

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die nachstehende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark zu erlassen:

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 01.03.2016 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen:

1. Der § 3 Abs. 1 wird in der Aufzählung um die „Nummer 4“ mit der Bezeichnung „Einwohnerbeteiligung mittels eines Bürgerbudgets“ erweitert.
2. Der § 3 Abs. 2 wird dahingehend geändert, dass die Bezeichnung „... Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 ...“ durch die Bezeichnung „... Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 ...“ ersetzt wird.
3. In dem § 15 Abs. 2 dritter Anstrich wird nach der bestehenden Beschreibung folgendes zur Klarstellung ergänzt „, 14641 Wustermark, Ortsteil Elstal,“
4. Diese 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark,

Schreiber
Der Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

1. Änderungssatzung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

hier: Beratung und Beschlussfassung zu der 1. Änderung

Vorlage: B-025/2016

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die nachstehende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) zu erlassen:

1. Änderungssatzung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

Aufgrund der §§ 3, 13, und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

(BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), sowie § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.03.2016 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 01.03.2016 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

1. In § 1 der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) werden die Worte „vom 19.07.2011“ durch die Worte „..., in der derzeit gültigen Fassung,...“ ersetzt.
2. Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) wird um den § 5 erweitert.

Dieser enthält folgenden Wortlaut:

§ 5

Einwohnerbeteiligung mittels eines Bürgerbudgets

Die Gemeinde Wustermark stellt ab dem 01.01.2017 jährlich Haushaltsmittel für freiwillige Aufgaben bereit, deren Verwendungszweck über die Beteiligung der Einwohner ermittelt wird. Es wird ein bindendes Bürgerbudget eingeführt. Einzelheiten werden in einer Satzung zur Einwohnerbeteiligung mittels eines Bürgerbudgets der Gemeinde Wustermark geregelt.

3. Diese 1. Änderungssatzung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark,

Schreiber
Der Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 1

einstimmig beschlossen

Satzung über die Einwohnerbeteiligung mittels Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-011/2016

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark inklusive der in der Beratung festgelegten Änderungen.

Änderungen:

1. In § 6 Abs. 1 wird die bestehende Formulierung am Ende des Satzes um folgendes ergänzt: „..., die von der Gemeindevertretung festgelegt wird.“
2. In § 6 Abs.3 wird die bestehende Formulierung um ein weiteren Satz ergänzt: „Voraussetzung hierfür ist, dass sich mindestens 10% der Abstimmungsberechtigten an der Abstimmung beteiligen.“

3. In § 10 wird die bestehende Formulierung am Ende des Satzes um folgendes ergänzt: „...und gilt für die Dauer von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten.“

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15

Nein: 0

Enthaltung: 1

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 4 "An der Siedlung", 4. Änderung

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorlage: B-023/2016

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitung der gemäß der textlichen Festsetzung 4.5 des Bebauungsplanes Nr. W 4 „An der Siedlung“, 4. Änderung festgelegten Kniestockhöhe von 0,90 m über dem 1. Vollgeschoss für den Neubau eines Einfamilienhauses mit einem Kniestock von 1,80 m zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15

Nein: 0

Enthaltung: 1

einstimmig beschlossen

1. Nachtrag zum Vertrag zur eigenverantwortlichen Nutzung vereinsinterner Sportstätten durch die Gemeinde

Vorlage: B-016/2016

Der als Anlage zum Beschluss vorliegende „1. Nachtrag zum Vertrag zur eigenverantwortlichen Nutzung vereinsinterner Sportstätten durch die Gemeinde Wustermark“ wird gebilligt und der Bürgermeister wird ermächtigt, diesen 1. Nachtrag zum Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16

Nein: 0

Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o.a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu Jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermak.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sondersitzung der Gemeindevertretung am 17.03.2016 gemeinsam mit den Gemeindevertretungen der Gemeinden Brieselang und Dallgow-Döberitz

Vergabe der Konzession für das Stromnetz in der Gemeinde Wustermark

hier: Beschluss über die Vergabe

Vorlage: B-030/2016

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt:

Der Konzessionsvertrag für das Stromnetz in der Gemeinde Wustermark wird mit Wirkung zum 1.1.2017 an die E.DIS AG, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree gemäß dem Angebot vom 20.01.2016 vergeben. Der Bürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden rechtlichen Schritte zur Vergabe umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10

Nein: 0

Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Vergabe der Konzession für das Gasnetz in der Gemeinde Wustermark

hier: Beschluss über die Vergabe

Vorlage: B-031/2016

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt:

Der Konzessionsvertrag für das Gasnetz in der Gemeinde Wustermark wird mit Wirkung zum 1.1.2017 an die EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstr. 181-183, 14482 Potsdam gemäß dem Angebot vom 20.01.2016 vergeben. Der Bürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden rechtlichen Schritte zur Vergabe umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10

Nein: 0

Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o.a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu Jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermak.de, ausgewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 01.03.2016 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Zudem ist eine Leserfassung abzdrukken, in der die Änderungen der 1. Änderungssatzung und der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung aufgenommen worden sind.

Wustermark, den 14.03.2016

gez. Schreiber
Der Bürgermeister

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 01.03.2016 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen:

1. Der § 3 Abs. 1 wird in der Aufzählung um die „Nummer 4“ mit der Bezeichnung „Einwohnerbeteiligung mittels eines Bürgerbudgets“ erweitert.
2. Der § 3 Abs. 2 wird dahingehend geändert, dass die Bezeichnung „... Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 ...“ durch die Bezeichnung „... Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 ...“ ersetzt wird.
3. In dem § 15 Abs. 2 dritter Anstrich wird nach der bestehenden Beschreibung folgendes zur Klarstellung ergänzt „, 14641 Wustermark, Ortsteil Elstal,“
4. Diese 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, 14.03.2016

gez. Schreiber
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 01.03.2016 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Zudem ist eine Leserfassung abzdrukken, in der die Änderungen der 1. Änderungssatzung der Einwohnerbeteiligungssatzung aufgenommen worden sind.

Wustermark, den 14.03.2016

gez. Schreiber
Der Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

Aufgrund der §§ 3, 13, und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), sowie § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.03.2016 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 01.03.2016 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

1. In § 1 der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) werden die Worte „vom 19.07.2011“ durch die Worte „..., in der derzeit gültigen Fassung,...“ ersetzt.
2. Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) wird um den § 5 erweitert.

Dieser enthält folgenden Wortlaut:

§ 5

Einwohnerbeteiligung mittels eines Bürgerbudgets

Die Gemeinde Wustermark stellt ab dem 01.01.2017 jährlich Haushaltsmittel für freiwillige Aufgaben bereit, deren Verwendungszweck über die Beteiligung der Einwohner ermittelt wird. Es wird ein bindendes Bürgerbudget eingeführt. Einzelheiten werden in einer Satzung zur Einwohnerbeteiligung mittels eines Bürgerbudgets der Gemeinde Wustermark geregelt.

3. Diese 1. Änderungssatzung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, 14.03.2016

gez. Schreiber
Der Bürgermeister

Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark

Präambel

Auf Grund der §§ 3, 13, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), sowie § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.03.2016 und § 5 der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Ein-

wohnerbeteiligungssatzung - EbetS) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2016 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 01.03.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§1 Bürgerbudget

Die Gemeinde Wustermark beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) direkter Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

§2 Höhe des Budgets

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wustermark beträgt jährlich:

50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro)

- (2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§3 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wustermark, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.
Die Vorschläge sind an Gemeinde Wustermark – Kämmerei – zu richten.
- (2) Die Vorschläge können schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift in der Verwaltung eingereicht werden.
- (3) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

§4 Vorschlagsrecht

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Bürgerbudget ein.
- (3) Stichtag ist der: **30. Juni**

§5 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Gemeindeverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.
- (2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Wustermark, Kämmerei, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark eingesehen werden.

- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn

- a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen,
- b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt,
- c) die Gemeinde Wustermark zuständig,
- d) er umsetzbar ist und die Höhe von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) nicht überschreitet,

§6 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die von der Gemeindevertretung festgelegt wird.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Voraussetzung hierfür ist, dass sich mindestens 10% der Abstimmungsberechtigten an der Abstimmung beteiligen.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.

§7 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Gemeinde Wustermark informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien - insbesondere dem Amtsblatt - über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§8 Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

§9 Jahresabschluss

Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung berichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten.

Wustermark, 18.03.2016

*gez. Schreiber
Bürgermeisters*

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Wustermark über die Bildung eines Schulbezirks für die Grundschule der Gemeinde, beschlossen am 01.03.2016 in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Wustermark, ist in Form der Bekanntmachung im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekanntzugeben.

Wustermark, den 14.03.2016

gez. Schreiber
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Wustermark über die Bildung eines Schulbezirks für die Grundschule der Gemeinde

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2. Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchG) vom 02. August 2002 (GVBl. I, S. 78), in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Wustermark am 01.03.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck der Satzung

Gemäß § 106 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk zu bestimmen, für den die Schule örtlich zuständig ist. Die Gemeinde Wustermark verfügt über eine Grundschule. Die Grundschule „Otto Lilienthal“ befindet sich im Ortsteil Wustermark. Die Trägerschaft liegt bei der Gemeinde Wustermark.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle schulpflichtigen GrundschülerInnen, die in der Gemeinde Wustermark einschließlich ihrer Ortsteile wohnhaft sind. Die SchülerInnen besuchen die Grundschule, in deren Schulbezirk sie wohnen (zuständige Grundschule). Über Ausnahmen entscheidet gem. § 106 Abs. 4 BbgSchG das zuständige Amt für Schule und Lehrerbildung.

§ 3

Schulbezirk

Für die in § 1 genannte Grundschule wird ein Schulbezirk gebildet, dessen genau bestimmter und räumlich

abgegrenzter Bereich das gesamte Gemeindegebiet mit allen Ortsteilen (Wustermark, Elstal, Priort, Hoppenrade und Buchow-Karpzow) umfasst.

§ 4

Inkrafttreten/ Außerkräfttreten der bisherigen Schulbezirkssatzung

Die vorliegende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung tritt die bestehende Schulbezirkssatzung (Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule: Erlass einer Satzung gem. § 106, Abs. 4 BbgSchG) vom 14. Mai 1998 außer Kraft.

Wustermark, den 14.03.2016

gez. Schreiber
Bürgermeister

gez. P. Guhr
Allgemeiner Stellvertreter

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2011 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat unter der Beschluss Nr. B-007/2016 auf ihrer Sitzung am 01.03.2016 den geprüften Jahresabschluss 2011 beschlossen.

Die Prüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen. Der Prüfbericht lag am 12.01.2016 vor.

Der Jahresabschluss 2011 mit Anlagen liegt ab sofort zur Einsichtnahme in der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Zimmer 102 zu den Sprechzeiten des Rathauses aus.

Der Bürgermeister wurde mit Beschluss Nr. B-008/2016 für das Haushaltsjahr 2011 entlastet.

Wustermark, 18.03.2016

gez. P. Guhr
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Leserfassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (HS) vom 07.02.2012 in der Fassung der 1. Änderungsatzung vom 10.12.2013 und der 2. Änderungsatzung vom 01.03.2016

§ 1

Name der Gemeinde / Ortsteile
(§ 9 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wustermark“.
- 2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- 3) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:
 1. Ortsteil Buchow-Karpzow – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Buchow-Karpzow in den Grenzen vom 30.12.2002.
 2. Ortsteil Elstal – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Elstal in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes des Ortsteiles Wustermark gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.
 3. Ortsteil Hoppenrade mit dem Gemeindeteil Hoppenrade-Ausbau – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Hoppenrade in den Grenzen vom 30.12.2002.
 4. Ortsteil Priort – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Priort in den Grenzen vom 30.12.2002.
 5. Ortsteil Wustermark mit den Gemeindeteilen Dyrotz, Dyrotz-Luch und Wernitz – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Wustermark in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes zum Ortsteil Elstal gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel
(§ 10 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- 2) Das Wappen der Gemeinde Wustermark zeigt innerhalb eines von Silber und Rot zehnfach gestückten Bordes in Grün unter einem flachen goldenen Doppelsturzsparrn fünf im Verhältnis 3:2 ineinander verschlungene goldene Ringe.

- 3) Die Flagge der Gemeinde Wustermark führt dreistreifig die Farben Grün-Gelb-Grün (Grün-Gold-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.
- 4) Die Dienstsiegel der Gemeinde Wustermark tragen Namen und Wappen der Gemeinde und gleichen in ihrer Form dem dieser Hauptsatzung beigefügten Stempel.

§ 3

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner
(§ 13 BbgKVerf)

- 1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Einwohnerbefragung,
 4. Einwohnerbeteiligung mittels eines Bürgerbudgets.
- 2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark näher geregelt.
- 3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- 4) Im Rahmen des § 36 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten auf der Homepage der Gemeinde, www.wustermark.de, sowie während der Dienststunden bis zum Tag der Sitzung im Rathaus, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, einzusehen.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung
bei Bürgerentscheiden
(§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf wird die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte
(§ 18 BbgKVerf)

- 1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- 2) Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 18 BbgKVerf und dem Landesgleichstellungsgesetz.

- 3) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet in Form eines Tätigkeitsberichtes mindestens einmal jährlich der Gemeindevertretung.

§ 6
Gemeindevertretersitzung
(§§ 34 ff. BbgKVerf)

- 1) Die Gemeindevertretersitzung tritt gemäß Geschäftsgang, so oft es die Geschäftslage erfordert, zu einer Sitzung zusammen.
- 2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 15 Abs. 5 und 6 dieser Satzung öffentlich bekanntgemacht.
- 3) Der Geschäftsgang der Sitzung wird durch die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bestimmt.
- 4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 36 Abs. 2 BbgKVerf bei der Behandlung folgender Angelegenheiten regelmäßig ausgeschlossen:
 - a. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 - c. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner Dritter,
 - d. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 - e. Prozessangelegenheiten,
 - f. sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung im Interesse des öffentlichen Wohls oder der Wahrung schutzwürdiger Belange Einzelner geboten ist.

§ 7
Wertgrenzen bei der Entscheidung
der Gemeindevertretung
(§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte bezüglich Vermögensgegenständen der Gemeinde, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 150.000,00 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- 2) Die Wertgrenzen für Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen im Sinne der BbgKomHKV bestimmen sich nach der tatsächlichen Höhe der Forderung. Unter dieser Voraussetzung trifft die Entscheidung über eine Stundung, eine Niederschlagung oder einen Erlass von Forderungen der Gemeinde
 - bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 EUR der Bürgermeister,
 - bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR der Hauptausschuss und
 - darüber hinaus die Gemeindevertretung.

§ 8
Zuständigkeit für die Genehmigung
von Dienstreisen des Bürgermeisters

Für Dienstreisen des Bürgermeisters, die in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland führen, ist vorab die Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Gemeindevertretung.

§ 9
Ausschüsse
(§ 43 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.
- 2) Die Zuständigkeit und das Verfahren der Ausschüsse sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Diese wird von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 10
Hauptausschuss
(§ 49 BbgKVerf)

In der Gemeinde Wustermark wird gem. §§ 49 und 50 BbgKVerf ein Hauptausschuss gebildet.

§ 11
Ortsbeiräte
(§ 46 BbgKVerf)

- 1) In der Gemeinde bestehen die in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteile.
- 2) Für die Ortsteile sind jeweils Ortsbeiräte zu wählen. Sie bestehen in den Ortsteilen Buchow-Karpzow, Hoppenrade und Priort aus jeweils 3 Mitgliedern und in den Ortsteilen Elstal und Wustermark aus jeweils 5 Mitgliedern. § 6 dieser Satzung gilt für die Ortsbeiräte entsprechend.
- 3) Die Ortsbeiräte werden in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder der Ortsbeiräte müssen im jeweiligen Ortsteil wohnen.
- 4) Die Ortsbeiräte entscheiden über die Angelegenheiten gem. § 46 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 BbgKVerf. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 BbgKVerf sowie des Gebietsänderungsvertrages vom 05.03.2002 Anwendung.

§ 12
Mitteilungspflicht des ausgeübten Berufes
oder anderer Tätigkeiten
(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

Gemeindevertreter, Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson unverzüglich nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dieses

für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- a. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt anzugeben.
- b. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

§ 13
Seniorenbeirat
(§ 19 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren gem. § 19 BbgKVerf in der Gemeinde einen Beirat ein.
- 2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark“.
- 3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Senioren betreffen, gegenüber dem Bürgermeister Stellung zu nehmen. Weicht die Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat der Beirat das Recht, sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu wenden und den abweichenden Standpunkt schriftlich darzulegen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung unterrichtet die Gemeindevertretung oder einen Ausschuss. Er kann einem Vertreter des Beirats Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- 4) Dem Seniorenbeirat gehören maximal 10 Mitglieder an. Mitglieder können Einwohner sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich i.S. § 20 BbgKVerf tätig.
- 5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer von 2 Jahren benannt. Vorschläge sind an den Bürgermeister der Gemeinde zu richten.
- 6) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- 7) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 14
Gemeindebedienstete
(§ 62 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung von Beamtenverhältnissen und Einstellung und Entlassungen von Arbeitnehmern ab der Besoldungsgruppe A 12 bzw. der Entgeltgruppe E 12. Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über Beförderung und dauerhafte Übertragung höherwertiger Tätigkeiten.

§ 15
Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- 2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- 3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“ veröffentlicht.
- 4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 und 3 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle im Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Diese Form der Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Bestandteile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung durch den Bürgermeister muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 und 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- 5) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wustermark
 - vor dem Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Ortsteil Wustermark,
 - an der Grundstücksmauer in der Priorter Straße des Hauses Potsdamer Landstraße 14, 14641 Wustermark, Ortsteil Buchow-Karpzow,
 - Rosa-Luxemburg-Allee/Ecke Unter den Kiefern, an der Bushaltestelle südlich der Fahrbahn der Rosa-Luxemburg-Allee, 14641 Wustermark, Ortsteil Elstal,
 - vor dem Haus Potsdamer Straße Nr. 4, 14641 Wustermark, Ortsteil Hoppenrade,
 - vor dem Gemeindehaus Priort Chaussee Nr. 26 f, 14641 Wustermark, Ortsteil Priort.
- 6) Die Schriftstücke über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und Ausschüsse sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstag mit einem Hinweis auf den Aufstellungsort des jeweiligen Bekanntmachungskastens gem. Abs. 5 auszuhängen, wobei der Tag des Anschlags und der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist bei Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem auszuhängenden Schriftstück durch

die Unterschrift der/des jeweils verantwortlichen Bediensteten zu vermerken.

§ 16

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Wustermark aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet wird, sind immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas Anderes ergibt.

Leserfassung

der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 27.09.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2016

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark, in der derzeit gültigen Fassung, aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zu geben.

§ 3 Einwohnerversammlung

1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck kön-

nen Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde insbesondere auch für die Orts- und Gemeindeteile durchgeführt werden.

- 2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- 3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde und Gemeindeteile unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragung

Die Einwohnerbefragung ist eine Form der Einwohnerbeteiligung. Das Ergebnis ist nicht verbindlich. Einzelheiten werden in einer Satzung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen in Anwendung des § 13 der Brandenburgischen

§ 5 Einwohnerbeteiligung mittels eines Bürgerbudgets

Die Gemeinde Wustermark stellt ab dem 01.01.2017 jährlich Haushaltsmittel für freiwillige Aufgaben bereit, deren Verwendungszweck über die Beteiligung der Einwohner ermittelt wird. Es wird ein bindendes Bürgerbudget eingeführt. Einzelheiten werden in einer Satzung zur Einwohnerbeteiligung mittels eines Bürgerbudgets der Gemeinde Wustermark geregelt.

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Spendenaufruf für neue Tierfiguren auf dem Märchenbrunnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bürgermeister der Gemeinde Wustermark wende ich mich mit folgendem Anliegen an Sie und hoffe auf Ihre wohlwollende Unterstützung.

Zur Identität des Gemeindebildes im Bereich der Neuen Siedlung Wustermark trägt der vom renommierten Künstler Herrn Guido von Martens nach der Wende gestaltete Märchenbrunnen an der Kreuzung Hoppenrader Allee Ecke Brandenburger Straße erheblich bei.

Leider wurden die schönen Keramik - Tierfiguren auf den acht Brunnenecken in der Vergangenheit wiederholt beschädigt oder sogar komplett abgeschlagen. Herr von Martens, der sein Atelier in Brieselang hat und deshalb dem Ort regional verbunden ist, spendete zwischenzeitlich sogar komplett neue Reliefplatten mit ähnlichen Tiermotiven aus Keramik, um so ggf. weniger „Angriffsfläche“ für Vandalismus zu bieten. Aber auch diese Kunstwerke mussten letztlich beschädigt entfernt werden. Seit dem bietet der figurenlose Brunnen einen relativ kahlen, traurigen Anblick.

Natürlich riefen diese Taten Einzelner bei der übergroßen Mehrheit der Bürger Unverständnis und Empörung hervor. Ein nochmaliger Ersatz in Keramik war in der letzten Zeit aber nicht möglich, auch weil der Künstler dies wegen der großen Gefahr erneuter Zerstörung ablehnte. Allerdings fragen sowohl die Wustermarker Bürger als auch politische Akteure regelmäßig nach, ob und wann die Tierfiguren wieder ihren Platz auf dem Brunnen einnehmen können.

Deshalb habe ich mit Herrn von Martens noch einmal Kontakt aufgenommen und konnte ihn dafür gewinnen, die ursprünglichen Tierfiguren doch noch einmal – diesmal allerdings als Vorlage für einen Bronzeguss – zu gestalten. Herr von Martens würde auf einen großen Teil des ihm zustehenden Honorars verzichten, um den Bronzeguss erschwinglich zu machen. Die Gesamtkosten belaufen sich trotzdem auf rund 16.000 €. Die Gemeinde hat einen großen Teil dieser Kosten im aktuellen Haushaltsentwurf 2016 eingestellt, benötigt aber Spenden, um das Projekt insgesamt stemmen zu können.

Aus diesem Grund möchte ich auch Sie für die Wiederherstellung des Brunnens in seiner ganzen Schönheit gewinnen. Wenn Sie also eine zweckgebundene Spende für die Wiederherstellung der acht Tierfiguren des Märchenbrunnens Wustermark in Bronze leisten möchten, zahlen Sie den Betrag mit dem Verwendungszweck **„Spende Brunnenfiguren“ bis spätestens zum 31.07.2016** auf das unten angegebene Konto der Gemeinde Wustermark ein. Je nachdem, wie viele Spenden zusammen kommen, wäre auch eine Erneuerung der Bänke und Papierkörbe rund um den Brunnenplatz zu realisieren.

Die Ausstellung einer Spendenquittung seitens der Gemeinde ist selbstverständlich möglich und kann über die Kasse, Frau Hahn, unter der E-Mail-Adresse a.hahn@wustermark.de oder postalisch angefordert werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße


Schreiber
Bürgermeister

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse

Geschäftsstelle Wustermark

Konto-Nr.: 38 155 101 97

BLZ: 160 500 00

IBAN: DE38160500003815510197

BIC: WELADED1PMB

<http://www.wustermark.de>

Tel.-Zentrale: +49 (33234) 73-0

Fax-Zentrale: +49 (33234) 73-250

Öffnungszeiten:

Montag Bürgeramt 8 – 12Uhr

Dienstag 8 – 12Uhr und 13 – 18Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8 – 12Uhr und 13 – 16Uhr

Freitag Bürgeramt 8 – 12Uhr

* Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Damals:



**„Brunnenplatz in Wustermark“
Hoppenrader Allee/Ecke Brandenburger Straße**

Heute:



Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buergeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.